

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 10.03.2008	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat VI Amt: Stadtplanungsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss	☐ OBW bei abschl. Beschluss- fassung Magistrat
Verteiler:	Öffentlich: Ja Nein ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2008/0087 Magistratsbeschluss-Nr.

Betreff: Bebauungsplan S 27 - Seekatzstraße/Bessunger Friedhof - (Satzungsbeschluss)

Vorlage vom: 28. 2.2008

Beschlussvorschlag:

1. Die zum offengelegten Entwurf des Bebauungsplans S 27 – Seekatzstraße/Bessunger Friedhof – vorgebrachten Anregungen der/des:
 - 1.1 Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Schloss/Glockenbau, 64283 Darmstadt vom 16.10.2007,
 - 1.2 Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt vom 08.11.2007,werden im Sinne der jeweiligen Stellungnahme berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt.
2. Der Bebauungsplan S 27 – Seekatzstraße/Bessunger Friedhof – für das Gebiet zwischen Seekatzstraße, Wilhelm-Michel-Straße, Bessunger Friedhof und Liebfrauenkirche/Edith-Stein-Schule und die in den Bebauungsplan aufgenommenen Satzungen über die Gestaltung baulicher Anlagen und über die Schaffung von Anlagen zum Sammeln oder Verwenden von Niederschlagswasser sowie die dazu gehörende Begründung vom 31.08.2007, redaktionell geändert am 28.02.2008 werden zur Satzung beschlossen.

Anlagen: Begründung zum Bebauungsplan S 27

Beschluss des Magistrats vom

Begründungsseite zur Magistratsvorlage 2008/0087 vom 28.02.2008:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in Ihrer Sitzung am 22.02.2007 beschlossen, für den vorliegenden Bereich einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 04.04.2007 im Darmstädter Echo öffentlich bekannt gemacht.

Am 04.10.2007 hat die Stadtverordnetenversammlung der Offenlage des Entwurfs zum Bebauungsplan und der dazugehörigen Begründung, sowie der Durchführung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB zugestimmt. Die Offenlage erfolgte nach öffentlicher Bekanntmachung im Darmstädter Echo am 08.10.2007 in der Zeit vom 16.10.2007 bis 16.11.2007. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am 10.10.2007 gemäß § 3 (2) BauGB über die Offenlage informiert und gemäß § 4 (2) BauGB um Stellungnahme gebeten.

Zu 1.:

Im Rahmen der Offenlage und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden folgende Anregungen und Hinweise vorgebracht:

Anregungen:	Stellungnahme:
1.1 Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Schloss/Glockenbau, 64283 Darmstadt (Schreiben vom 16.10.2007): Zur Sicherung von Bodendenkmälern ist ein Hinweis auf § 20 HDSchG wie folgt aufzunehmen: "Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen."	Dieser Hinweis ist bereits im offen gelegten Entwurf des Planes enthalten.
1.2 Regierungspräsidium Darmstadt Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt (Schreiben vom 08.11.2007): Als Nebenbestimmung ist in die Begründung aufzunehmen: - Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf sensorische Auffälligkeiten zu achten. Werden solche Auffälligkeiten des Untergrundes festgestellt, die auf ein Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen hinweisen, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt (Dez. IV/Da 41.5) zu informieren. - Im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sind Aussagen zu vorhandenen Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), Altlasten, schädliche Bodenveränderungen und/oder Grundwasserschäden im Plangeltungsbereich (auch Ausgleichsfläche) aufzunehmen. Auch wenn keine Informationen vorliegen, ist eine entsprechende Aussage in	Dieser Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Umweltprüfung entfällt, da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a aufgestellt wird.

die Begründung aufzunehmen.

Zu 2.:

Der Bebauungsplan S 27 mit seiner Begründung und den im Plan enthaltenen Satzungen über die Gestaltung baulicher Anlagen und über die Schaffung von Anlagen zum Sammeln oder Verwenden von Niederschlagswasser ist nach § 10 BauGB als Satzung zu beschließen; er wird danach durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft gesetzt.

Der Dezernent VI:

Dipl.-Ing. Dieter Wenzel
Stadtrat

Anlage:

- Begründung zum Bebauungsplan S 27 vom 31.08.2007 (redaktionell geändert am 28.02.08)

Zu den Sitzungen wird ausgelegt bzw. aufgehängt:

- Bebauungsplan S 27

Vorab werden übersandt:

- Akten (z. Hd. des Berichterstatters)
- 11 Exemplare des Bebauungsplans S 27 für die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung

Darmstadt, den 28.02.2008
VI/61.4 ha Nst. 2112